



II— 2683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1017/23-IV 2/77

1237/AB

377-07-28

An den

zu 1252/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1252/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (1252/J), betreffend die Anwendung des Schmutz- und Schundgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Im Jahre 1975 wurden insgesamt 1280, im Jahre 1976 insgesamt 1399 Anzeigen wegen Verstößen nach dem sogenannten Schmutz- und Schundgesetz an die Anklagebehörden erstattet. Hievon entfällt mit Rücksicht auf die weiterhin rege Anzeigetätigkeit des im Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz ansässigen Martin Humer bzw. der von ihm ins Leben gerufenen Österreichischen Bürgerinitiative (ÖBI), ein erheblicher Anteil auf die Staatsanwaltschaft Linz (nämlich 593 Anzeigen im Jahre 1975 und 687 Anzeigen im Jahre 1976), aber auch auf die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien (533 im Jahre 1975 und 565 im Jahre 1976).

Zu 2: Die Anzeigen haben im Jahre 1975 in 69 Fällen, im Jahre 1976 in 53 Fällen zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren geführt, die im Jahre 1975 in 19 Fällen zu einem Schuldspruch, in 9 Fällen zu einem Freispruch, im Jahre 1976 in 15 Fällen zu einem Schuldspruch und in 2 Fällen zu einem Freispruch geführt haben.

Zu 3 und 4: Sämtliche einer Beurteilung unterzogenen Fälle von Verstößen gegen das sogenannte Schmutz- und Schundgesetz sind den Anklagebehörden durch Anzeigen zur Kenntnis gelangt. Anzeigen erstatteten überwiegend Martin Humer oder Mitglieder der Österreichischen Bürgerinitiative, aber auch andere Privat-

personen, teilweise anonyme Anzeiger, sowie schließlich Polizei- und Zolldienststellen.

Abschließend ist festzustellen, daß es sich bei den auf dem Gebiet der Pornographie straffällig werdenden Personen um einen zahlenmäßig relativ begrenzten Kreis von Tätern handelt. Da die Betreffenden zum Teil mehrmals bei offenem Verfahren rückfällig werden und somit zufolge Verfahrenseinbeziehungen mehrere Anzeigen bzw. Anklagen in einem Urteil erledigt werden, entsteht einerseits ein statistisches Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Anzeigen bzw. Anklagen und der Zahl der urteilsmäßigen Erledigungen. Andererseits findet die relativ hohe Quote an Verfahrenseinstellungen darin ihre Begründung, daß - wie bereits oben erwähnt - der überwiegende Teil der Anzeigen durch Mitglieder des Vereines "Österreichische Bürgerinitiative zum Schutze der Menschenrechte" (ÖBI) oder von Martin Humer selbst erstattet wurden. Diese pflegten teilweise wahllos Filmankündigungen aus Tageszeitungen auszuschneiden und der Anklagebehörde zu übermitteln, wobei mehrmals ein- und derselbe Film immer wieder angezeigt wurde, obwohl die Österreichische Bürgerinitiative zum Schutz der Menschenrechte von der Zurücklegung der Anzeigen mangels Tatbildmäßigkeit bereits verständigt worden war.

25. Juli 1977

Der Bundesminister :

